

Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. Herbstmonath 1823, wegen nicht Statt habenden Verwandtschaftsarsstandes bey den Wahlen der Vice-Präsidenten der Amtsgerichte.

---

Die Wahl eines Vice-Präsidenten des hiesigen Amtsgerichts veranlaßte die Frage, ob in solchem Falle der Austritt des verwandtschaftlichen Ausstandes Statt finden soll, welche aber dahin entschieden wurde, daß die Wahlen der Vice-Präsidenten durch Scrutinium ohne Ausstand vorgenommen werden sollen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. Herbstmonath 1823, betreffend die Erbauung eines neuen Zimmers für den Unterricht der Zöglinge an der Thierarzneyschule, und Anweisung von Holz zu Heizung desselben.

---

Auf den von der Obl. Finanz-Commission mit Weisung vom 27. August hinterbrachten Bericht, Ges. III. Bds. 1. Heft. §

betreffend die unterm 29. Merz d. J. bey Anlaß der Bestätigung der Thierarzneyschule von dem Abl. Sanitäts-Collegio zur Sprache gebrachten Localitätsbedürfnisse der Anstalt, wurde die Finanz-Commission begwältigt, einerseits auf dem obern Boden des dem Herrn Oberthierarzt Michel pachtweise überlassenen Enderlischen Hauses noch ein neues Zimmer zu Ertheilung des Unterrichts (welches laut eingegebenem Calcul eine Bauausgabe von 418 fl. 32 f. erfordert) einrichten zu lassen, anderseits dem Herrn Oberthierarzt, zu Heizung desselben, ein bescheidenes fixes Quantum Holz anzuweisen, wobey es übrigens die Meynung hat, daß es bey der Bestimmung des Pachtbriefes, „daß wenn der Staat in den Fall kommen sollte, von diesem, zum Behuf eines Lazareths angekauften, Hause Gebrauch zu machen, der Pächter dasselbe zu räumen pflichtig sey,“ sein ferneres Verbleiben haben soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Abl. Finanz-Commission und dem Abl. Sanitäts-Collegio zugestellt.

---